



Einschreiben

Herr und Frau
Gottfried und Verena Grünenwald
Püntliweg 7
8524 Uesslingen

8524 Uesslingen, 23. Juni 2022
Reg.-Nr. 06.05.10 | info@uesslingen-buch.ch

Entscheid

Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt:	Püntliweg 1, 8524 Uesslingen
Parz. Nr.:	546
Geb. Nr.	65/2-008g
Eigentümer/in:	Gottfried Grünenwald, Püntliweg 7, 8524 Uesslingen Verena Grünenwald, Püntliweg 7, 8524 Uesslingen

A. Der Gemeinderat entscheidet:

1. Das Objekt Püntliweg 1 auf der Parzelle Nr. 546 wird im Sinne der Erwägungen wie folgt unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Das Haus ist in seiner Substanz ungeschmälert integral (innen und aussen) zu erhalten.
 - c. Es werden keine Zusatzbauten und Anlagen unter Schutz gestellt.
2. Mitteilung an:
 - Eigentümer
 - Die nach § 24 NHG TG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau

Politische Gemeinde Uesslingen-Buch

Schaffhauserstrasse 12 | 8524 Uesslingen
Telefon 052 744 50 40 | Telefax 052 744 50 41
info@uesslingen-buch.ch | www.uesslingen-buch.ch



B. Sachverhalt

Die Eigentümer der Liegenschaft Püntliweg 1 haben am 3. Juli 2020 den Antrag gestellt, die Schutzwürdigkeit dieser Liegenschaft, welche im kantonalen Hinweisinventar seit 01. Februar 2012 als «besonders wertvoll» eingestuft ist, zu überprüfen. Es wurden bereits diverse Begehungen mit der Denkmalpflege und der Politischen Gemeinde vorgenommen.

Der Gemeinderat hat den Antrag der Eigentümer in seiner Sitzung vom 3. Juli 2020 behandelt und gutgeheissen. Er hat gestützt auf NHG TG §13 entscheiden, eine Überprüfung zu veranlassen. Am 1. Juli 2021 wurde die Frist für die notwendigen Untersuchungen aufgrund nicht geräumter Liegenschaft gestützt auf das Schreiben der Politischen Gemeinde vom 9. Juli 2020 und das NHG TG §13 um ein Jahr, bis 2. Juli 2022, erstreckt. Das Gebäude konnte nicht vollständig untersucht werden, deshalb bleiben viele Fragen offen, die vor einer Sanierung zu klären sind.

Der Bericht der bauhistorischen Untersuchung vom September 2021, verfasst durch Netzwerk Bau & Forschung Annina De Carli-Lanfranchi, lic. phil. Kunsthistorikerin, liegt vor. Dem Eigentümer wurde der Untersuchungsbericht mit Schreiben vom 24. Januar 2022 des Amtes für Denkmalpflege zur Kenntnis gebracht. Aus diesem geht hervor, dass der Bau, als wohl ältestes Vielzweckbauernhaus in Uesslingen, eine wichtige architekturgeschichtlich Bedeutung für die Ortschaft hat. Ausserdem ist zu vermuten, dass hinter den jüngeren Raumverkleidungen noch ältere Ausstattungsteile verborgen sind, die den Bau zu einem wichtigen Zeugen für die regionale spätmittelalterliche Wohnkultur macht. Durch den Standort neben dem Kirchhof ist der Bau ortsbaulich bedeutend. Des Weiteren ist das Gebäude, bestehend aus Wohn- und Ökonomieteil, mit seinem Volumen, seinen Fassaden, seinem Rohbau und der spätmittelalterlichen Raumgliederung zu erhalten. Die Ausstattung aus dem 16.-19. Jahrhundert gehören zum Schutzzumfang und soll bei der bevorstehenden Renovation bewahrt werden.

Aus dem Bericht der bauhistorischen Untersuchung geht somit zweifelsfrei hervor, dass es sich um ein schützenswertes Gebäude von mindestens kantonalen Bedeutung handelt.

C. Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 4 NHG TG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 NHG TG).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHV TG, RB 450.11) aufgelistet.

Politische Gemeinde Uesslingen-Buch

Schaffhauserstrasse 12 | 8524 Uesslingen
Telefon 052 744 50 40 | Telefax 052 744 50 41
info@uesslingen-buch.ch | www.uesslingen-buch.ch



2. Das Wohnhaus, ist im «Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Uesslingen-Buch» verzeichnet und als «besonders wertvoll» eingestuft. Seine kulturgeschichtliche Bedeutung besteht in erster Linie in
- der typischen Gebäudeform.
 - dem hohen Stellenwert im Ortsbild von Uesslingen.
 - Erläuterungen zu wichtigen kulturgeschichtlichen Bedeutungen (Bau ist ein wichtiger Zeuge für die regionale spätmittelalterliche Wohnkultur).

Um die kulturgeschichtliche Bedeutung des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz, ausgenommen der angebaute Carport auf der Westseite aus dem 20./21. Jahrhundert, erhalten bleibt und die wesentlichen Sichtbereiche resp. Sichtachsen geschützt werden. Bauliche Änderungen sind im Rahmen dessen möglich, soweit die oben beschriebene kulturgeschichtliche Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Solche Eingriffe bedürfen jedoch einer Bewilligung nach § 7 Abs. 1 NHG TG. Das Objekt ist zu erhalten und zur Wahrung seines Wertes zu pflegen. Die bisherige Nutzung des Objektes ist auch nach einer Unterschutzstellung möglich, weshalb diese Massnahme zumutbar ist. Aufgrund der beschriebenen kulturgeschichtlichen Bedeutung dieses Objektes erweisen sich die genannten Anordnungen als notwendig und verhältnismässig.

D. Kosten

Es werden keine Kosten erhoben.

Politische Gemeinde Uesslingen-Buch

Freundliche Grüsse

Elisabeth Engel
Gemeindepräsidentin

Samantha Egloff
Gemeindeschreiberin

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau- und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld schriftlich und im Doppel Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Versandt am: 23. Juni 2022

Politische Gemeinde Uesslingen-Buch

Schaffhauserstrasse 12 | 8524 Uesslingen
Telefon 052 744 50 40 | Telefax 052 744 50 41
info@uesslingen-buch.ch | www.uesslingen-buch.ch